

§ 12 LF-VEMF Ausnahmen

LF-VEMF - Land- und forstwirtschaftliche Verordnung elektromagnetische Felder

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Gemäß § 431 Abs. 3 LAG wird festgestellt, dass die zuständige Behörde von den Bestimmungen dieser Verordnung keine Ausnahme zulassen darf.

In Kraft seit 01.06.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at